

Satzung der Tennismgemeinschaft Hüls e.V., Marl

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Tennismgemeinschaft Hüls e.V., Marl“ und hat seinen Sitz in Marl.
- 2) Er ist im Jahr 1953 gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer 10296 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher Form geführt.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, sowie die sportliche Entwicklung von Jugendlichen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport,
 - b) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport – und Vereinsveranstaltungen,
 - c) Beteiligung an Turnieren, anderen sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen,
 - d) Durchführung von allgemeinen Jugendsportveranstaltungen und –maßnahmen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - h) Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum stehenden Gegenstände einschließlich der Tennishalle.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale

Aufwandsentschädigung im Jahr erhalten, soweit der Betrag den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, bei Geschäftsunfähigen und Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist grundsätzlich von einer Beteiligung am Lastschriftverfahren zur Einziehung des Beitrags für die Dauer der Mitgliedschaft abhängig.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen
- 3) Passive Mitglieder fördern den Verein ideell und durch Geld oder Sachbeiträge. Sie sind nicht berechtigt, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.
- 4) Aktiven und passiven Mitgliedern steht ein Stimmrecht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist oder sonst in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt. Bei der Höhe der Beiträge kann zwischen
 - a) Einzelmitgliedern,
 - b) Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften,
 - c) aktiven Mitgliedern,
 - d) passiven Mitgliedern,
 - e) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen,
 - f) Studenten und Auszubildendendifferenziert werden.
- 2) Neben Mitgliedsbeiträgen können Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 3) Über die Fälligkeit der Leistungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern Leistungen nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der vom Vorstand aufgestellten

Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 7) Entscheidungen werden in offener Abstimmungen getroffen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dessen wesentlicher Inhalt den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- 10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Vorschriften der Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen über Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren gem. § 7 Abs.1 und 2,
- b) Entscheidungen über pauschale Aufwandsvergütungen von Vorstandsmitgliedern,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- j) Entscheidung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse,
- k) Entscheidung über Änderungen des Erbbaurechts – und Pachtvertrags mit der Stadt Marl,
soweit sie den Verein belasten,
- l) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen über 5.000,-- Euro.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar dem

Gruppe 1:

Ersten Vorsitzenden
Zweiten Kassenwart
Ersten Schriftführer
Ersten Sportwart

Gruppe 2:

Zweiten Vorsitzenden
Ersten Kassenwart
Zweiten Schriftführer
Zweiten Sportwart
Jugendwart.

- 2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Ersten Kassenwart sowie der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder in der Gruppe 1 werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die in der Gruppe 2 in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Zugewählten endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für einzelne Geschäfte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand kann Personen zu Beratern des Vorstands berufen.
- 5) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich, sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen bei ihrer Tätigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Mehrheiten

Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Vereinsvermögen, Auflösung

- 1) Die Einnahmen des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- 2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug satzungsgemäß begründeter Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Übergangsregelung

- 1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2011 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Marl, den 19.04.2011

Unterschriften